

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird.

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der SCHUL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/1-170/15 vom 7. 12. 1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Titel des Gesetzes und die Promulgationsklausel haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich der Z. 1, 3, 4, 6, 19, 20, 23, 32, 33 und 36 des Art. I in Ausführung des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschul-erhaltung-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.

Nr. 325/1975, hinsichtlich der Z. 6, 7, 9, 11 bis 14, 16 bis 19, 22, 29 bis 31 und 35 des Art. I und hinsichtlich des Art. II in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, - beschlossen:

G e s e t z

vom über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes"

2. In der Z. 4 hat der Einleitungssatz zu lauten:

"§ 2 Abs. 4 (bisher Abs. 3) hat zu lauten:"

3. In der Z. 13 hat im § 22 Abs. 2 der letzte Satz zu entfallen.

4. In der Z. 16 haben die Bezeichnung als "§ 28" und die nachstehende Überschrift "Organisationsformen" zu entfallen.

5. Die Z. 28 hat zu lauten:

"28. § 42 Abs. 12 hat zu lauten:

"(12) Die Mitglieder des Schulausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Dem Obmann des Schulausschusses gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§ 4, 5 oder 6 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBL. 1005, hat, eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von höchstens 15 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde. Die Entschädigung ist von den beteiligten Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 46 aufzubringen. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat der Schulausschuß auf die Arbeitsbelastung des Obmannes Bedacht zu nehmen."

Begründung:

Die Änderungen bringen formelle und stilistische Verbesserungen und Berichtigungen.

Gleichzeitig hat der Ausschuß einen Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Schober und Kosler gebilligt, der folgenden Wortlaut hat:

"Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1976, G 16/76-8, den § 53 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBL. 5000-0, als verfassungswidrig aufgehoben, wobei das Inkrafttreten mit Ablauf des 30. September 1977 bestimmt wurde.

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung besagt:

"(1) Ist in einer Gemeinde ein Heim gelegen, das der Jugendwohlfahrt dient und in dem Schulpflichtige aufgenommen sind, so hat den Schulerhaltungsbeitrag jene Gemeinde zu leisten, in der die Unterhaltspflichtigen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ist eine nach Abs. 1 verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen, so hat das Land den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

(3) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinngemäß Anwendung."

Zur Begründung der Aufhebung dieser Bestimmung als verfassungswidrig führt der Verfassungsgerichtshof u.a. aus:

"Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 3861/1960 ausgeführt hat, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, daß nicht jede Beziehung einer Gebietskörperschaft zu einer Pflichtschule eine Beteiligung im Sinne dieser Gesetzesstelle darstellt. Dadurch, daß der Grundsatzgesetzgeber einen Fall der Beteiligung (Zugehörigkeit mehrerer Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel) herausgestellt und anschließend von einer Beteiligung der

Gebietskörperschaft "in sonstiger Weise" spricht, erhält der vom Grundsatzgesetzgeber gebrauchte Ausdruck "Beteiligung" eine besondere (eingenge) Bedeutung in der Richtung, daß es sich jedenfalls um eine unmittelbare Beziehung der Gebietskörperschaft zur öffentlichen Pflichtschule handeln muß.

Allein schon aus dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes geht hervor, daß nach dieser Bestimmung für die Gemeinde des Wohnsitzes der Unterhaltspflichtigen die Verpflichtung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages ohne Rücksicht darauf begründet wird, ob die Gemeinde mit der öffentlichen Schule in der nach dem Grundsatzgesetz geforderten unmittelbaren Beziehung steht oder nicht. Vielmehr ist allein schon durch die Tatsache, daß Schulpflichtige in ein Heim aufgenommen sind, das der Jugendwohlfahrt dient und in einer Gemeinde gelegen ist, in der die Unterhaltspflichtigen nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die Gemeinde des Wohnsitzes der Unterhaltspflichtigen verpflichtet, Schulerhaltungsbeiträge zu leisten, auch wenn diese Gemeinde zu der öffentlichen Pflichtschule, die von den in das Heim aufgenommenen Schulpflichtigen besucht wird, in keiner unmittelbaren Beziehung steht."

Durch die Aufhebung des § 53 des NÖ Pflichtschulgesetzes werden im Hinblick auf dessen § 8 Abs. 7 alle Gemeinden, in deren Gebiet ein Heim gelegen ist, das der Jugendwohlfahrt dient und in dem Schulpflichtige aufgenommen werden, in einem unzumutbaren Ausmaß belastet, wogegen die Gemeinden, in denen Unterhaltspflichtige ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne vertretbaren Grund keine Schulerhaltungsbeiträge zu leisten haben.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel einleitet, dem § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1965, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1975, einen Inhalt zu geben, der es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, eine dem aufgehobenen § 53 des NÖ Pflichtschulgesetzes entsprechende Bestimmung zu erlassen."

STANGL

Berichterstatter

KOSLER

Obmann